

235. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 24. Dezember 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm unterm 22. Mai 1901 und 29. Oktober 1902 festgesetzten Quartierplan Nr. 159 über das Land zwischen der projektierten Sonnenbergstraße, der Bergstraße und der Heuelstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße der Fußwege, sowie des Heuelsteiges von der Quartierstraße bis zur Sonnenbergstraße im Kreis V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt vom 4. Juni 1901 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 16. Dezember 1902 gegenwärtig keine Rekurse mehr pendent.

Eine hierorts eingereichte Beschwerde des Herrn Rudolf Möcklin, dahingehend, daß der Satz des Dispositiv 2 b im stadträtlichen Beschlusse vom 22. Mai 1901 betreffend Ausführung der Straßen, im Widerspruche mit § 20 der Quartierplanverordnung stehe und deshalb aufzuheben sei, wurde durch Regierungsbeschluß Nr. 1563 vom 11. September 1902 gutgeheißen. Die Aufhebung erfolgte seitens des Stadtrates durch Beschluß vom 29. Oktober 1902.

Weitere Einsprachen erfolgten hierorts nicht.

Die Baudirektion berichtet:

Die im Quartierplan vorgesehene Längsstraße von der bestehenden Bergstraße bei der Abzweigung der neuen Bergstraße bis zur Kreuzung des verlängerten Holderfußweges mit der projektierten Sonnenbergstraße erhält einen Baulinienabstand von 12 m; davon entfallen 6 m auf die Fahrbahn und je 2 m auf das talseitige Trottoir und die beiden Vorgärten.

Die Niveaulinie steigt von der Bergstraße aus nach einem kurzen Übergang zuerst mit 6 ‰, dann mit 1,64 ‰ bis zur projektierten Sonnenbergstraße.

Der Quartierplan enthält ferner zwei Fußwege A und B als Fortsetzung der Grünenhofstraße und des Holderfußweges, sowie die Bau- und Niveaulinien des Heuelsteiges von der Quartierstraße bis zur Bergstraße.

Der Fußweg A wird 2 m breit und beträgt der Baulinienabstand mit den beiden 5 m breiten Vorgärten 12 m. Der Anschluß an die Sonnenbergstraße soll, um allzu hohe Auffüllung zu vermeiden, durch eine Treppe vermittelt werden. Die Steigung beträgt 14,57 ‰.

Der Fußweg B erhält eine Breite von 3 m, beidseitigen Vorgärten von je 4,5 m, somit einen Baulinienabstand von ebenfalls 12 m. Zur Vermeidung von hohen Auffüllungen und zur Verringerung des Gefälles sind auch hier sowohl bei der Abzweigung von der Bergstraße als beim Anschluß an die Sonnenbergstraße Treppen vorgesehen. Trotzdem beträgt die Steigung immer noch 20 ‰.

Der Baulinienabstand des Heuelsteiges beträgt 15 m. Die Niveaulinie entspricht derjenigen des bestehenden Fußweges, steigt also mit etwas mehr als 21 ‰.

Der jetzige Fußweg soll unverändert beibehalten werden. Auf den Zeitpunkt da die Sonnenbergstraße erstellt ist, wird der Anschluß an diese Straße ebenfalls durch eine Treppe erfolgen.

Die den Quartierplan begrenzenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien und ist gegen die Vorlage nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich eingereichte Quartierplan Nr. 159 des Landes zwischen der projektierten Sonnenbergstraße, der Bergstraße und der Heuelstraße im Kreis V, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße, der Fußwege A und B und des Heuelsteiges wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Pläne und Akten.